

Fachverband Sucht  
Richard Blättler  
Weinbergstrasse 25  
8001 Zürich

Luzern, 10. Februar 2010

### **Meldebefugnis Art. 3c rev. BetmG – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Blättler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Anfrage, dass sich die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (bis 31.12.2009 Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK) zur Meldebefugnis nach Art. 3c rev. BetmG äussern darf.

Der Vorstand hat die Meldebefugnis nach Art. 3c rev. BetmG anlässlich seiner Sitzung vom 4. 12.2009 diskutiert, der vorberatende Arbeitsausschuss tat dies anlässlich seiner Sitzung vom 27.11.2009.

Die KOKES schlägt ein zweistufiges Verfahren vor:

1. Die **Meldung nach Art. 3c rev. BetmG erfolgt an eine spezialisierte Beratungsstelle für Suchtprävention/Suchtberatung** (nicht direkt an die Vormundschaftsbehörde oder Jugendanwaltschaft). Dies in Beachtung der beiden Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit. Wenn der/die Jugendliche zu den Gesprächen auf der spezialisierten Beratungsstelle erscheint, können dort im sog. freiwilligen Rahmen Beratungsgespräche geführt werden. Eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde ist dann nicht nötig.
2. Für den Fall, dass der/die Jugendliche die Gespräche mit der spezialisierten Beratungsstelle verweigert (nicht erscheint oder abbricht) und die Stelle der Ansicht ist, dass der/die Jugendliche gefährdet ist, soll vorgesehen werden, dass **die Beratungsstelle ihrerseits verpflichtet ist, eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde zu machen** (Meldepflicht).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die spezialisierte Beratungsstelle, an die die Meldung erfolgt, tatsächlich eine Fachstelle ist, d. h. mit dem nötigen Fachwissen ausgestattete Berater/innen hat. Dazu gehört - neben dem Fachwissen im Bereich Suchtprävention/-beratung und Jugendarbeit - insbesondere auch das Wissen um die vormundschaftsbehördlichen Interventionsmöglichkeiten. Zentral ist vor allem auch das **Rollenverständnis der Berater/innen der Fachstelle**: Die Vormundschaftsbehörden sollen als kompetente Akteure wahrgenommen werden, und zwar in den Fällen, in denen im Rahmen der freiwilligen Begleitung der Gefährdung der Jugendlichen keine Abhilfe geschaffen werden kann. Mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts, mit dem auf 1.1.2013 zu rechnen ist, werden die heutigen Vormundschaftsbehörden (in der Deutschschweiz oft politisch gewählte Gemeinderäte) von interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden abgelöst, was die Zusammenarbeit erleichtern sollte.

Zu ergänzen bleibt, dass öffentlich-rechtlich angestellte Personen u. U. bereits gestützt auf kantonalrechtliche Bestimmungen verpflichtet sind, bei einer konkreten Gefährdung von Kindern eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde zu machen (z. B. § 60 des zürcherischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch). Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008) ist vorgesehen, dass die Kantone weitergehende Meldepflichten vorsehen können (vgl. nArt. 443 Abs. 2 ZGB).

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der Kantone  
für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES**

Prof. Diana Wider,  
Generalsekretärin KOKES